

Josef Klose, Das Urkundenwesen Abt Hermanns v. Niederalteich (1242—1273), seine Kanzlei und Schreibschule (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften Bd. 4) Kallmünz 1967, Verlag Michael Lassleben, XI und 167 S., 6 Tafeln. — Abt Hermann von Niederalteich, als Verfasser von Annalen bekannt, hat auch in der wirtschaftlichen Leitung seines Klosters Bedeutendes geleistet, vor allem in der Anlage von Urbaren und eines Urkundenregisters (Hs. Böhm, Sign. rot 83 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs), das er bei seinem Regierungsantritt begann und bis zu seinem Tode führte. Diese Hs. enthält als einzige Überlieferung den größten Teil der vom Vf. behandelten Urkunden und Notizen, die anscheinend ohne Ordnungsprinzip eingetragen sind. In diesen Wirrwarr Ordnung gebracht und Blatt für Blatt die Entstehung der Hs. geklärt zu haben, ist das Hauptverdienst der vorliegenden Münchener Dissertation von 1965 und die Grundlage für die vom Vf. geplante Edition der Urkunden und Notizen unter Abt Hermann. Problematisch ist die Bezeichnung „Register“ für die Hs: sie entspricht nicht der Definition O. Redlichs, da sie außer Urkunden auch zahlreiche urbariale Einträge und sonstige Notizen enthält. Doch zeitgenössische Quellen erwähnen sie als „*registrum hirsutum*“ und „*libellus hirsutus*“ (wohl ihres verworrenen Schriftbildes wegen); außerdem gewinnen nach Anlage eines eigenen Urbars im Jahre 1254/55 die Urkunden in der Hs. die Oberhand. Ein „allgemeines Register“ wird man sie allerdings nicht nennen dürfen; die grundherrliche Wirtschaftsführung steht so dominierend im Vordergrund, daß die wenigen Urkunden, die geistliche Fragen betreffen, wohl beiläufig miteingetragen worden sind. Das interessanteste Ergebnis der Untersuchung der Schreibschule ist die Identifizierung der Hand Abt Hermanns, die bisher noch nicht gelungen war. Der Vf. kann sie im Register Abt Hermanns und in Hermanns Annalen als diejenige nachweisen, die die laufende Betreuung und endgültige Redaktion vorgenommen hat.

J. Wild.

Vittore Colorni, Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158) ritrovate in un manoscritto Parigino (Bibl. Nat. Cod. Lat. 4677), in: Scritti in memoria di Antonino Giuffrè 1 (1967) 111—170. — An das im Jahr 1158 festgestellte Weistum über die Regalien (MG Const. 1 Nr. 175) schlossen sich weitere Gesetze Friedrichs I. über die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die Reichssteuer und die Abgaben für den Bau königlicher Pfalzen an. Gestützt auf handschriftliche Funde E. Seckels (1910) konnte P. W. Finsterwalder vom ersten dieser drei bislang verschollenen Gesetze den vollständigen Text, von den beiden anderen die Initien bekanntmachen (ZRG Germ. Abt. 51, 1931). Nun ist es dem Vf. gelungen, den vollen Wortlaut aller drei Gesetze im Ms. lat. 4677 der Bibl. Nationale aufzufinden, wo sie nach der Summa Feudorum Ardizonis, der zweiten Fassung der Libri Feudorum, stehen; er druckt den vollen Text (S. 143) und untersucht die Quellen, auf denen der Inhalt der Gesetze beruht. Politische Gründe (das Unabhängigkeitsstreben der italienischen Kommunen) haben nach der Ansicht des Vf. dazu geführt, daß diese drei Gesetze nicht in die letzte Redaktion der Libri Feudorum (die um 1250 abgeschlossene sogenannte Accursiana) aufgenommen wurden.

A. G.

Zelina Zafarana, Ricerche sul „Liber de unitate ecclesiae conservanda“, Studi medievali, serie terza 7 (1966) 617—700, behandelt zunächst die Aufindung des Liber (MG Libelli de lite 2, 173—284) durch Ulrich von Hutten 1519 und die Rolle des Werkes in den Glaubenskämpfen und in der späteren